

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck**

Vom 08.08.2011

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes i. V. m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Landkreis Fürstentfeldbruck folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (Abfallgebührensatzung) vom 22.09.2007:

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (Abfallgebührensatzung) vom 22.09.2007 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 15 Nr. 14 werden die Wörter „Gips“ und „Gipskarton“ gestrichen.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstentfeldbruck, 08.08.2011  
Landsratsamt Fürstentfeldbruck

Gisela Schneid  
Stellvertretende Landrätin